

wallfahren lassen können. Es hätte ihm der so klar und deutlich gegebene §. 77 der Anweisung f. g. Eheg., die bekanntlich noch immer bindende Norm in Ehesachen für Pfarrer ist, vor Augen schweben sollen: „Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo keines von beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarrei anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (§. 76) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarrei eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen ist. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.“

Es hätte also in unserem Falle der Herr Pfarrer von Th. sein Trauungsbuch zur Copulation nach Sch. geschickt zur eigenhändigen Eintragung der Zeugen. Derselbe hätte aber auch behufs Eintragung der Eheschließung nach §. 76 derselben Anweisung das Recht und die Pflicht gehabt Einsicht zu nehmen in die Eheakten mit dem Verkündscheine und der Delegations-Urkunde von W. Auch hätte in diesem Falle der Pfarrer von Th. und nicht der Pfarrprovisor das Recht auf die Copulationstage gehabt.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß bei Ausstellung einer Delegation vorsichtshalber jedesmal wegen plötzlicher Verhinderung des Delegirten eventuell Einer der Seelsorger derselben Pfarre, in der die Copulation vorgenommen wird, ohne Angabe eines Namens oder Charakters delegirt werden soll.

Eberstallzell.

P. Wolfgang Dannerbauer, Pfarrvicar.

XXII. (Dispens oder Epistie in einem schwierigen Falle des Abstinenzgebotes.) Der Cooperator Rupert hat eben den Sprößling des Gemeindeoberhauptes getauft. Nun wird er in einer Form zum Taufmahle geladen, die füglich keine urbane Verweigerung aufkommen läßt. Während er noch einige Hausgeschäfte verrichtet, fällt ihm ein: Aber, heute ist Quatembermittwoch; darum aufgepaßt, daß du nicht über das „liquidum non frangit jejunium“ hinauskommst!

Man setzt sich. — Zum Schrecken des Rupert dampfen Fleischspeisen herein. Langsam und ruhig, aber ernst bringt er sein „non licet“ vor.

Allseitig große Augen! — „Richtig — wir haben ob des freudigen Tagesereignisses ganz auf den Fasttag vergessen. Was anfangen?“ Die resolute Wirthin weiß Rath (?) — „Das ist bei uns immer so gewesen; alle Gäste haben heute Fleisch gegessen; so habe ich es also auch jetzt als ganz selbstverständlich voraussetzen

müssen u. s. w.“ Sie redet sich in die Hitze hinein, es fallen böse Reden gegen die heilige Religion und ihre Diener, worunter eine der harmloseren: „Dieser Sittenprediger möchte das Geschäft nicht stören.“

Nachdem das Unwetter zur Thüre hinaus fürpaß gezogen, bringt auch der Kindesvater seine bittlichen Fragen vor, ob es denn keine Ausnahme gebe; der Pathe sei 10 Stunden weit her, müsse bald wieder zur Bahn, habe noch „nichts Rechtes“ gegessen; die Wirthsleute hätten Schaden und die bösen Zungen über unsere heil. Kirche seien von diesen Leuten sehr zu fürchten.

Das macht unserm Rupert Bedenken. Er erinnert sich an das Fastenpatent des hochwürdigsten Ordinariates (Linz), wo es heißt: „In zweifelhaften Fällen überlasse ich es dem Urtheile der Seelsorger und Beichtväter, ob und in wie ferne Jemand vom Fastengebote freizuhalten sei.“ „Aber ich bin nicht Beichtvater dieser Leute und auch nicht eigentlicher Seelsorger; nur die parochi, sagt Gury, possunt de jure ordinario, ratione consuetudinis, dispensare cum subditis, pro casibus tantum particularibus, in jejuniis, in abstinentia.“ Also gehe ich zum forum externum. Er bittet um einige Augenblicke Geduld und eilt zum Pfarrer. Doch der ist nicht zu treffen. Nun erinnert sich Rupert, daß Card. Goussset in seiner Moral (Bd. I, n. 20) als Dispensgrund für Obere auch die duritia cordium der Untergebenen anführt. Wenn nämlich keine Bereitwilligkeit besteht, das Gesetz zu erfüllen und dieses nur dienen würde zur Vervielfältigung der Sünden, so kann dies schon genügen, die Verpflichtung in so weit zu erlassen, als sie unter solchen Verhältnissen mehr zum Schaden, als zum Heile der Seelen wäre. (cf. Brunner, Moral I. S. 79 Anm.)

Also Dispens oder Epikie, es gilt: „Für dieses Mal, unter solchen Umständen dürfet ihr Fleisch essen.“ Ist die Entscheidung richtig?

Antwort: Vor allem konnte Rupert gegen die bösen Reden, die über die Religion und ihre Diener gefallen sind, durchaus nicht gleichgiltig sein. Er wird wohl der Frau Wirthin, und wenn Andere ihr zugestimmt haben, auch diesen die Wahrheit gesagt d. i. eine ernste Belehrung über die Ehrfurcht und Unterwerfung, die ein jeder Katholik seiner Kirche schuldet, mit Ruhe, aber zugleich mit imponirender Würde ertheilt haben. — Was dann die Frage betrifft, ob die Gäste die für sie bereiteten Fleischspeisen essen durften, so konnte dies Rupert in dem Falle durchaus nicht zugeben, wenn sie aus Geringschätzung, aus Verachtung des Kirchengebotes dies zu thun Willens gewesen, was auch immer sonst für Gründe der Entschuldigung von der Abstinenz hätten geltend gemacht werden können, etenim observanda sunt praecepta humana cum quovis

damno, si eorum violatio cederet in contemptum Dei et religionis, — quia lex naturalis absolute prohibet Deum et religionem despiciere. (Müller: Theol. mor. I. §. 63, n. 3.) So arg wird es aber nicht gewesen sein, und Rupert wird wohlweislich durch die oben angedeutete Belehrung und Mahnung einer solchen böswilligen Ausschreitung vorgebeugt haben. Konnte also Rupert in dem Falle, daß keine förmliche Geringschätzung des Abstinenzgebotes stattfand, das Fleisshessen gestatten? Konnte er dispensiren? Das letztere gewiß nicht, denn er hatte überhaupt nicht die Gewalt zu dispensiren, und selbst wenn unser Rupert schon Pfarrer wäre, konnte er, falls er der Wiener Kirchenprovinz angehört, von dem Abstinenzgebote nicht¹⁾ dispensiren, weil die Pfarrer nur ratione consuetudinis cum subditis von diesem Gebote dispensiren können, in der Wiener Kirchenprovinz aber den Pfarrern nur die Facultät, bei regnerischer Witterung die Landleute an Sonntagen von den knechtlichen Arbeiten zu dispensiren, eingeräumt ist (Conc. Prov. Vienn. 1858. Tit. II. cap. 6). Aber etwas Anderes konnte aus der Verlegenheit helfen. Ein jeder Priester kann unter Umständen erklären, daß ein Kirchengesetz ausnahmsweise nicht verpflichte, wenn eine Ausnahme wirklich Platz greift. Nun aber gilt der Grundsatz: Praecepta humana non obligant cum gravi incommodo (Müller I. § 63), daher denn auch die Theologen sagen: Epikiae locus est, si aliter lex reddatur damnosa vel nimis onerosa seu nimis dura (Sl. Alph. Lib. I, n. 201). Dieser Epikie konnte sich wohl auch Rupert bedienen, wenn die Wirthsleute durch die vorgebliche Bereitung von Fleischspeisen nicht unbedeutenden Schaden gelitten, die Gäste aber sonst nichts „Rechtes“, nichts einem Taufmale halbwegs Entsprechendes bekommen hätten. — „Aber der Wirth und das Gemeindegewissen haben sich ja selbst in diese Lage versetzt, dieses incommodum herbeigeführt; der Eine durch die Herstellung von Fleischspeisen, der Andere durch Veranlassung oder Beistimmung; sie mögen nun dafür auch büßen.“ Dadurch haben sie gesündigt, und müssen es bereuen; jedoch bleibt es immer wahr, daß ein Nachtheil, incommodum grave, notabilis difficultas von dem Kirchengesetze entschuldigt, also auch diese Leute entschuldigt. (Sieh' Analoges: S. Alph. Lib. IV. n. 1045 bei Müller II. § 166 n. 4).

Lambach.

P. Bernard Gröner.

XXIII. (Decret der Ritencongregation über die Bußstische Ausgabe der liturgischen Bücher.) Das Decret der Ritencongregation über die liturgischen Bücher vom 10. April 1883, vom Papste bestätigt am 26. d. M., entwirft zu-

¹⁾ In der Linzer Diöcese können alle Pfarrer u. Beichtväter aus guten Gründen für vorübergehende Fälle dispensiren. Vgl. Schück Pastoralth. 6. Auflage S. 63, Note 1.